

daß jede Kirche ihre Verfassung erhalten solle, so sei dies doch gerade bezüglich der lutherischen Kirche nicht ausgeführt worden, so daß ein berühmter Rechtslehrer in der I. Kammer die Behauptung habe aufstellen können es gebe keine selbstständige lutherische Kirchengemeinde. Er sei zwar widerlegt worden, aber vielfach hätte sich diese Auffassung auch in der Gesetzgebung abgepiegelt, so im Parochiallasten-Gesetz, welches hauptsächlich auf dem Grundbesitz basirt, und im Jahre 1840 habe das factische Verhältniß sogar in ein rechtliches umgewandelt und die Vertretung der Kirchengemeinde ohne Weiteres auf die politische Gemeinde übertragen werden sollen. Die I. Kammer habe ihre Zustimmung erteilt, und auch die II. Kammer habe aus Opportunitätsgründen sich gefügt theils wegen der materiellen Interessen, theils um die Ehrenämter nicht ohne Noth zu vermehren. Das Gesetz sei nur daran gescheitert, daß die Ordnung des Kirchenregiments keinen Beifall gefunden. Die einzige Frucht seien zwei Specialgesetze über Vertretung der Schulgemeinden und über Vertretung der Kirchengemeinden in Processen gewesen.

In den Jahren 1846 und 1847 sei das Verlangen nach Selbstständigkeit der Kirche wieder lebhafter geworden 1848 sei diese in die Grundrechte übergegangen und sei seitdem in den Programmen aller liberalen Parteien stehen geblieben.

Während in katholischen Ländern der Staat strebe, das hierarchische Element zu beugen, sei das Bestreben in evangelischen Ländern ein entgegengesetztes, nur werde die Selbstständigkeit der Kirche verschieden aufgefaßt; die einen suchten darin eine Verstärkung des Laienelementes zu bewirken, die andere Richtung suche nur die Kirche vom Staate loszutrennen, aber die Stellung des geistlichen Elementes zu wahren. Die sächsische Regierung habe in ihren Vorlagen mehr nach der letzteren Seite gravirt; die Vorlagen von 1860 und 1864 hätten deshalb den Beifall der Kammern nicht gefunden; 1868 hätte die Regierung erklärt, daß die Stände nur das Recht hätten, begutachtend einzuwirken; allbekannt sei es, wie die Kirchenverfassung ausgefallen; es habe sich starker Widerspruch erhoben und es sei ein Compromiß zu Stande gekommen, wonach die gesetzliche Mitwirkung der Stände Platz gegriffen habe, aber ohne Bezeichnung der Punkte, deren Aenderung einer Zustimmung der Stände vorbehalten sei. Im Entwurfe nun sei den Stadtverordneten erlaubt gewesen, ihre Bedenken gegen Kirchenanlagen auszusprechen, sodann die Bestimmung, die man absurd in dem Sinne nennen könne, daß der Vordersatz nicht zu dem Nachsatze passe — daß die Kirchengemeinde die Schuld ganz selbstständig contrahiren, die politische Gemeinde aber die Schuldurkunden mit vollziehen sollten. Diese Inconsequenz sei im Gesetz nicht ganz gehoben; hiernach seien bei Ausschreibung von Parochialanlagen die Vertreter der politischen Gemeinde zu hören, und nur, wenn ein vom Gesetzlichen abweichender Anlagefuß beliebt werde, hätten sie mit zu beschließen. Was es heiße: „zu hören“, sei undeutlich, wahrscheinlich sei es im Sinne von §. 274 der Städte-Ordnung zu verstehen. In Bezug auf Darlehne werde die politische Gemeinde nicht gehört, lediglich das Cultusministerium habe zu entscheiden, trotzdem solle die politische Gemeinde die Schuldurkunde mit vollziehen; mit welcher rechtlichen Bedeutung? sei nicht gesagt. Es liege darin eine Verkümmerung der Rechte der politischen Gemeinde, und es habe den Anschein, als ob die Regierung den Kirchengemeinden nicht die erforderliche Lebensfähigkeit zugetraut und es für nöthig gefunden habe, ihnen einen Rückhalt zu geben in den politischen Gemeinden. Die Bestimmung sei einzig in ihrer Art und in keiner andern neueren Kirchenordnung zu finden; es sei deshalb der Antrag auf Beseitigung derselben gerechtfertigt, während es hieße, die Gesetzgebung in falsche Bahnen lenken, wenn man die Vertretung der Kirchengemeinde wieder auf die politische Gemeinde übertragen, oder deren Rechte in Bezug auf die Anlagenerhebung weiter ausdehnen wollte. Wohl aber sei beziehentlich der letzteren die Trennung einer politischen Gemeinde in verschiedene Kirchengemeinden ein großer Uebelstand. Es sei deshalb der Vorschlag gemacht, und auch von den hiesigen Kirchenvorständen im Principe beschlossen worden, die Anlagen auf die ganze Stadt zu vertheilen, aber dies halte er für ungesetzlich. Ferner sei vorgeschlagen, das kleine Deficit der einen Parochie durch einen Beitrag aus der Stadtcasse zu decken, dies sei praktisch, aber doch keine endgültige Regelung und belaste die andere Parochie und die politische Gemeinde. Es bleibe mithin nur die Aufhebung der Trennung der Parochien. Es gebe keinen Kirchenzwang mehr, der Besuch der Kirchen richte sich nach der Beliebtheit des Kanzelredners. Manche Ausgaben kämen auch der anderen Parochie zu Gute, wie z. B. Anschaffung eines neuen Geläutes; der Wohnungswechsel führe einen sehr unangenehmen fortwährenden Wechsel in der Verwaltung herbei. Daher empfehle sich der zweite Antrag des Ausschusses.

Die Anträge lauten:
 der Stadtrath möge dahin wirken, daß die Bestimmung im §. 6 des Publicationsgesetzes zur Kirchen- und Synodalordnung vom 30. März 1870, nach welcher die Schuldverschreibung der Kirchengemeinde von Vertretern der politischen Gemeinde mit zu vollziehen sind, aufgehoben werde

und, daß im Wege der Gesetzgebung für die in einer politischen Gemeinde vorhandenen mehreren Parochien nur ein Kirchenvorstand erwählt und diesem überlassen wird, die inneren Angelegenheiten der einzelnen Parochien durch Deputationen verwalten zu lassen.

Herr Scharf dankte dem Ausschusse für die gründliche Erörterung der Frage.

Der Herr Vorsteher bemerkte, daß er an dem Beschlusse, die Anlagen von beiden Parochien aufzubringen, Theil genommen habe, aber nicht glaube, ungesetzlich gehandelt zu haben. Gerade der Umstand, daß ein Kirchenzwang nicht bestehe, lasse es der Billigkeit entsprechend erscheinen, gemeinschaftlich die Anlagen aufzubringen, und dies gehe wenigstens nicht gegen das Gesetz, wenn es auch durch das Gesetz nicht vorgesehen sei. Auch der andere Vorschlag sei von ihm gemacht, bei einem kleinen Deficit dessen Deckung aus der Stadtcasse zu bewirken; wenigstens empfehle sich dies, wenn die Erhebung der Anlagen mit großen Kosten verknüpft sein sollte, und diese praktische Seite der Frage hätte er gern berücksichtigt gesehen.

Nach einer Entgegnung des Herrn Referenten, welcher beantragte, den Stadtrath zu ersuchen, zu erörtern, mit welchem Aufwande die Einrichtung und Fortführung eines Katasters für eine Parochie verbunden sein werde, bemerkte Herr Dr. Panitz, daß in Dresden jede Parochie sich selbstständig besteuere. Dies sei gesetzlich und habe viel Gutes, weil eine Parochie bei der Verfügung über den Stadtfedel leicht die Sparsamkeit außer Acht lassen könnte. Gegen den zweiten Ausschusantrag habe er Bedenken, weil er für eine vollständige Lösung der politischen Gemeinde von der Kirchengemeinde sei. Es seien verschiedene Schattirungen möglich und es müsse Theilen der Gemeinde freistehen, Kirchengemeinden für sich zu bilden.

Der Herr Referent entgegnete, daß, wenn die politische Gemeinde zu einer Kirchengemeinde verschmolzen sei, die finanziellen Fragen größere Berücksichtigung finden würden. Was das zweite Bedenken anlange, so sei der Begriff einer Kirchengemeinde untrennbar von dem einer Confession, wenn man also auch die Möglichkeit der Bildung freier Kirchengemeinden wünschen müsse, so sei doch dafür durch das Dissidentengesetz gesorgt. Die beabsichtigte Reform falle jetzt allerdings der Synode zu, aber gerade um die Vermischung von Kirchen- und politischer Gemeinde zu beseitigen, müsse man die Aufhebung der betreffenden Bestimmung wünschen.

Der erste Ausschusantrag findet einstimmige, der zweite gegen eine Stimme, der Antrag des Herrn Referenten wiederum einstimmige Annahme.

Herr Kohner enthielt sich der Abstimmung.

Als Vorsitzender des Finanzausschusses berichtete Herr Adv. Wachsmuth hierauf über den Stand der 1864er und 1868er Anleihe. Zu Ersterer empfahl der Ausschuss, an den Rath den Antrag zu richten, daß derselbe, sobald der Stand des Stammvermögens es erlaubt, den für die Elsterregulierung entnommenen Vorschuss der Anleihe restituire. Früher sei dieser Betrag stets als Vorschuss und nur in den letzten Uebersichten diese Bezeichnung weggelassen. Zweifellos müsse das Stammvermögen und nicht die Anleihe den Coursverlust der Landeskultur-Rentenbriefe tragen, da durch die Elsterregulierung das städtische Areal bedeutend an Werth gewinne. Das Collegium trat den Ausschussvorschlügen bei und soll es im Uebrigen bewenden.
 (Fortsetzung folgt.)

Leipziger Vorschuss-Verein.

Umsatz im Monat Juni 1870.

Debet		Credit	
fl.	sch.	fl.	sch.
183751	20 8	Cassaconto	187391 17 —
573	7 1	Mitgliedercapitalconto A	1386 19 5
629	2 —	" B	564 11 3
155	3 5	Dividendenconto	— — —
9759	3 —	Vorschussconto A	11859 — 1
4231	5 5	" B	4242 11 —
26078	24 —	" C	5657 14 —
31029	15 8	Contocorrentconto A	27769 — 5
37603	22 6	" B	46262 13 8
5991	10 7	Wechselconto B	14141 4 4
46670	14 4	" D	39101 21 4
23656	24 2	Sparcassenconto	29745 27 3
50	— —	Creditorenconto	300 — —
1	1 —	Reservefondsconto	33 — —
594	27 5	Unkostenconto	3 5 —
25	12 9	Spesenconto	81 16 —
23	15 —	Conto Dubio	10 15 —
1	— —	Gewinn- und Verlustconto	5 2 —
317	7 8	Zinsenconto	2588 9 5
371143	7 8		371143 7 8